

Parlamentarischer Vorstoss

2018/162

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	P6 Check Zünglein an der Waage für den Übertritt
Urheber/in:	Caroline Mall
Mitunterzeichnet von:	Kirchmayr J., Locher, Mall, Meschberger, Schafroth H.R., Wenger, Wiedemann, Uccella
Eingereicht am:	25. Januar 2018
Dringlichkeit:	--

Die neue Laufbahnverordnung sieht vor, dass die Resultate der Leistungschecks nach Abschluss der Einführungsphase der Checks und des Abschlusszertifikats ab dem Schuljahr 2020/2021 in die Leistungsbeurteilung im jeweiligen Schuljahr einfliessen soll.

Die Laufbahnverordnung ist für unsere Kinder ab der 1. Klasse bis zur Vollendung der Schulzeit ein steter Begleiter, in Bezug auf ihre Leistungsausweise. Das Zeugnis ist auch heute noch der eigentliche Leistungsausweis der Schülerinnen und Schüler (SuS). Die Leistungen der SuS in Bezug auf die Lernziele und Kompetenzen werden insbesondere durch schriftliche und praktische Arbeiten sowie durch mündliche und praktische Beiträge erhoben. Das Lern- und Arbeitsverhalten sowie die Bearbeitung von Hausaufgaben, das Sozialverhalten und die Persönlichkeitsentwicklung sind weitere Beurteilungskriterien, die in ein Zeugnis fliessen.

Die § 3 – 7 der Laufbahnverordnung zeigen deutlich auf, dass unsere SuS während ihrer gesamten Schulzeit auf Herz und Niere „durchgecheckt werden“.

Nun sollen die Checks als ein weiteres Leistungskriterium ins Zeugnis direkt einfliessen. Die Checks sind nach wie vor in ihrer Anwendung sehr umstritten und wecken eher den Charakter SuS mit standardisierten Checks nochmals „checken“ zu wollen.

Dass das Resultat des P6 Checks auch als Leistungsbeurteilung für den Übertritt in die Sekundarstufe ein Rolle spielen soll, weckt den Verdacht, dass die Zeugnisnoten oder Prädikate offensichtlich nicht reichen, um eine Schülerin oder einen Schüler objektiv beurteilen zu können, welches Niveau in der Sekundarschule in Frage kommt. Es kann also durchaus sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler von der 1. bis zur 5. Klasse durchwegs immer ein sehr gutes Zeugnis vorweisen konnte, das Resultat des P6 Checks aber ungenügend ausgefallen ist, und somit das angepeilte Niveau auf der Sekundarschule nicht empfohlen wird.

Das Zeugnis soll weiterhin den wohlverdienten Charakter einer vollwertigen schulischen Leistungsbeurteilung innehaben und nicht durch einen Check, insbesondere den Übertritt anbelangend, ausgehebelt werden.

Ich lade daher den Regierungsrat ein, die Laufbahnverordnung entsprechend anzupassen:

§ 8 Checks

Ziffer 1 Checks sind Leistungschecks im Rahmen des Bildungsraums Nordwestschweiz. Sie dienen der individuellen Förderung.

Ziffer 5 Die Resultate der Checks fliessen nach der Einführungsphase 2020/2021 in die Leistungsbeurteilung im jeweiligen Schuljahr ein. Ausgenommen davon ist der P6 Check.